›EXPERTENTIPP

Rechtsanwalt
Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Leistungsverweigerungsrecht des Handwerkers bei Unklarheiten über Nachtragsvergütungen

Der Auftraggeber kann im VOB/B-Werkvertrag als auch im BGB-Werkvertrag zusätzliche oder geänderte Leistungen anordnen. Dann muss über die Nachtragsvergütung verhandelt werden. Wie aber ist zu verfahren wenn sich der Auftraggeber hierüber nicht verbindlich äußert?

Das OLG Düsseldorf hat hierzu mit Urteil vom 02.03.2018 Az.: 22 U 71/17 mitgeteilt, dass dem Handwerker in diesem Fall ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Er darf seine Arbeiten einstellen. Wenn sich der Auftraggeber trotz eingereichter Nachtragsangebote völlig passiv verhält ist es dem Auftragnehmer nicht zumutbar Anordnungen über geänderte Leistungen zu befolgen, ohne Sicherheit über die geänderte Vergütung zu haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein schlüssiges nachvollziehbares Nachtragsangebot, welches der Handwerker zu erstellen hat.

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de